

Allgemeine Vertragsbedingungen der GBTEC Group für die Überlassung der Standardsoftware BIC als Software-as-a-Service („Vertragsbedingungen SaaS“)

Inhaltsverzeichnis

Standard-Vertragsbedingungen der GBTEC Group für die Überlassung der Standardsoftware BIC als Software-as-a-Service („Vertragsbedingungen SaaS“)	1
1. Zustandekommen des Vertrags / Vertragsgegenstand / Vergütung	2
2. Art und Umfang der Leistung	3
3. Technische Voraussetzungen (Systemvoraussetzungen)	6
4. Nutzungsrechte an der Software	6
5. Rechte am geistigen Eigentum	8
6. Kundendaten und -Inhalte / Freistellung von Ansprüchen Dritter	8
7. Mitwirkungspflichten des Kunden	10
8. Vergütung / Verzug	11
9. Rechte zur Datenvereinbarung / Datensicherung	12
10. Geheimhaltung / Datenschutz	13
11. Haftung und Schadensersatz	13
12. Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrags / (außerordentliche) Kündigung / Exit Management	14
13. Übertragung der Rechte und Pflichten	17
14. Schlussbestimmungen	17

GBTEC bietet Kunden auf <https://www.gbtec.com/de/> ihre BIC-Software und darauf zugeschnittene Dienstleistungen an. Die hier vorliegenden Vertragsbedingungen SaaS gelten für die Zurverfügungstellung der BIC-Software als Software-as-a-Service („SaaS“), einschließlich zugehöriger Dokumentation (gemeinsam als „Service“ bezeichnet) sowie für die Nutzung unserer Website. Ergänzend hierzu gelten die AGB der GBTEC, die ebenfalls auf der Seite www.gbtec.com/de/vertragliche-bedingungen/ eingesehen und heruntergeladen werden können. GBTEC stellt dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit für die Softwareanwendungen zum Zugriff über eine Telekommunikationsverbindung sowie Speicherplatz für seine Anwendungsdaten zu den folgenden Bedingungen zur Verfügung.

1. Zustandekommen des Vertrags / Vertragsgegenstand /

Vergütung

- 1.1 GBTEC bietet ihren (potenziellen) Kunden näher bezeichnete Software/Module als Software-as-a-Service zu entsprechenden Preisen in einem Schreiben mit dem Titel „Angebot QUO [...]“ an. Dieses Angebot enthält am Ende ein Formblatt zur Auftragserteilung durch Unterzeichnung und Rücksendung. Mit Rücksendung dieses unterzeichneten Formblatts oder seiner selbst generierten Bestellung der in dem Schreiben „Angebot QUO [...]“ vorgeschlagenen Leistungen nimmt der Kunde das Angebot zum Abschluss eines Vertrags mit GBTEC an. Die durch GBTEC daraufhin generierte und dem Kunden per E-Mail oder Rücksendung des gegengezeichneten Formblatts übersandte Auftragsbestätigung gibt den Vertragsinhalt wieder. Der SaaS-Vertrag kommt mit Empfang der Bestellung/Annahmeerklärung oder spätestens mit Zurverfügungstellung der Standardsoftware bzw. des Zugangs zur Standardsoftware zustande.
- 1.2 Gegenstand des Vertrags ist die zeitweise Zurverfügungstellung der BIC Software aus dem Portfolio von GBTEC als SaaS -Lösung. Dem Kunden wird gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts ermöglicht, die auf den Servern der GBTEC bzw. eines von GBTEC beauftragten Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene interne Zwecke zu nutzen und seine Daten mit ihrer Hilfe zu speichern und zu verarbeiten. Ein unbefristetes Nutzungsrecht an dem Service über das

- Vertragsende hinaus wird nicht gewährt. Darüber hinaus sind Wartungs- und Supportleistungen sowie Rechenzentrumsleistungen Teil des Service.
- 1.3 Die jeweils vereinbarten konkreten Hauptleistungen wie Angaben zu Produktlinie, Modulen, Anzahl/Typ von Lizenzen und Entgelt ergeben sich aus dem gem. Ziff. 1.1 geschlossenen Einzelvertrag (bestehend aus dem „Angebot QUO[...]“, der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung). Diese Vertragsbedingungen gelten für die Nutzung der Services der GBTEC gemäß der jeweils aktuellen Produktbeschreibung (soweit für das jeweilige BIC-Produkt vorhanden, entweder zu finden unter www.gbtec.com/de/benutzerdokumentationen/ bzw. Zurverfügungstellung auf Anforderung) als Software-as-a-Service.
 - 1.4 Vertragsinhalt werden neben dem jeweiligen Einzelvertrag ausschließlich diese Vertragsbedingungen sowie ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GBTEC in eben solcher Rangfolge. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
 - 1.5 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

2. Art und Umfang der Leistung

- 2.1 GBTEC stellt dem Kunden den Service in der jeweils aktuellen Version am Leistungsübergabepunkt zur Nutzung bereit. Leistungsübergabepunkt für die Service-Nutzung sind die Router-Ausgänge der von GBTEC genutzten Rechenzentren, in denen sich die jeweils genutzten Server mit der Software befinden. Der Service, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung auf Servern und der erforderliche Speicherplatz auf Servern werden von GBTEC bereitgestellt. Zusätzlich hierzu sind jedoch für die Nutzung des Services Rechenleistung und Speicherplatz auf den Computern der Kunden gemäß Systemvoraussetzungen (Kenntnisnahme: Versandt auf Anfrage oder für einige Produkte unter www.gbtec.com/de/vertragliche-bedingungen/) erforderlich.
- 2.2 Es obliegt dem Kunden selbst, im Offline-Betrieb erzeugte Daten durch ein Backup zu sichern. GBTEC sichert die Daten der Cloud-Server, soweit im Angebot nicht anderes vereinbart, täglich mit sieben (7) Tagen Aufbewahrungsfrist. Die Sicherung dient ausschließlich der Wiederherstellbarkeit der Daten bei

Systemausfällen; die Daten können dem Kunden bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. GBTEC wird jeweils die jüngste verfügbare Sicherung wiederherstellen, mit der eine fehlerfreie Wiederherstellung möglich ist. Eine Wiederherstellung älterer Sicherungen ist in Einzelfällen gegen Vergütung des Aufwands möglich. Die Software speichert Daten, die von Anwendern bearbeitet werden, auf deren Arbeitsplatzsystemen, bis die Anwender ihre Bearbeitung abschließen und die bearbeiteten Daten anderen Anwendern über die Software bereitstellen. Für die Sicherung dieser Daten auf den Arbeitsplatzsystemen der Anwender ist der Kunde verantwortlich.

Die Software überträgt Daten über Schnittstellen zu Drittsystemen des Kunden. GBTEC ist für die Sicherung dieser Daten nur soweit und so lange verantwortlich, wie diese Daten von der vertragsgegenständlichen Software verarbeitet werden. Für die Sicherung der Daten in den Drittsystemen ist der Kunde verantwortlich.

- 2.3 GBTEC schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem beschriebenen Leistungsübergabepunkt.
- 2.4 *Nutzer* müssen natürliche Personen sein, denen entweder über den Kunden selbst oder über ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 ff. AktG (das der Kunde GBTEC in Textform zuvor benannt hat) ein Zugang gewährt wird und die aufgrund ihrer vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden bzw. dem verbundenen Unternehmen von diesem, vergleichbar zu einem Mitarbeiter, zur Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages verpflichtet werden können. Der *Nutzungsumfang* richtet sich nach den Angaben im abgeschlossenen Einzelvertrag und wird zum einen bestimmt durch die zwischen den Parteien vereinbarte Anzahl der Zugriffsberechtigten. Diese ergibt sich aus einer Named-User-Lizenz bzw. einer Unternehmenslizenz. Zum anderen kann der Nutzungsumfang, je nach erworbenem Software-Modul, nach der Menge der ausgeführten Tasks in Prozessinstanzen oder anderweitig begrenzt sein. Für Named-User-Lizenzen bzw. Unternehmenslizenzen gelten folgende Regelungen:
- **Named-User-Lizenz:** Unter dieser Lizenz wird eine bestimmte Anzahl von Personen zur Nutzung der Software berechtigt. Der Kunde benennt die

entsprechende Anzahl von Personen (z.B. durch Bekanntgabe ihrer E-Mailadressen), die die Software über das Netzwerk nutzen dürfen. Andere als die benannten Personen dürfen die Software nicht nutzen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, benannte Personen durch andere zu ersetzen, wenn GBTEC diese Änderung zuvor (z.B. durch Entfernen/Hinzufügen der betreffenden Benutzerkonten) angezeigt wird. Die Einräumung weiterer Zugriffsrechte ist gegen Entgelt möglich.

- **Unternehmenslizenz:** Erlaubt dem Kunden die Nutzung der Software innerhalb mehrerer (oder aller) Standorte eines Unternehmens ohne Einschränkung der Installationsanzahl (Server/Rechner) oder der Benutzeranzahl (Zugriffsrechte). Der Begriff „Unternehmen“ bezeichnet dabei jede rechtliche Einheit, einschließlich der gem. § 15 AktG mit dieser rechtlichen Einheit verbundenen Unternehmen. Die verbundenen Unternehmen müssen GBTEC spätestens bei Vertragsschluss namentlich in Textform bekannt gegeben werden; anderenfalls ist eine Nutzung der Unternehmenslizenz für diese Unternehmen nicht gestattet. GBTEC behält sich jedoch eine Nachlizenzierung vor, sofern die Anzahl der Mitarbeiter bei dem Kunden (einschließlich der vorbenannten verbundenen Unternehmen) deutlich ansteigt. Ein Mitarbeiterwachstum von über 20% gegenüber dem Zeitpunkt des Lizenzierwerbs ist deutlich und berechtigt die GBTEC und verpflichtet den Kunden zur Nachlizenzierung. Die im Geschäftsbericht des Kunden bzw. anderen offiziellen Veröffentlichungen angegebene Mitarbeiterzahl des Kunden ist verbindlich. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, gelten die Konditionen des Lizenzierwerbs auch für die Nachlizenzierung. In jedem Fall muss der Kunde sicherstellen, dass sich der Nutzungsumfang in den Grenzen der erworbenen Lizenzen hält und sich nicht mehrere Individuen einen Zugang teilen. Soweit GBTEC dem Kunden nicht selbst gewählte Zugangsdaten (z.B. Kennwörter, Client-Zertifikate) übermittelt, sind diese vom Kunden unverzüglich in nur ihm bekannte Zugangsdaten zu ändern.

2.5 Je nach Verfügbarkeit bzw. Eignung für das jeweilige Produkt, stellt GBTEC dem Kunden bei Vertragsbeginn eine elektronische Anwenderdokumentation für den

Service in deutscher sowie in englischer Sprache per Download bzw. als Online-Version zur Verfügung.

Der Kunde ist berechtigt, diese Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Es gelten die unter Ziff. 4 für den Service vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für die Dokumentation entsprechend.

- 2.6 Teile des Service, die der Kunde nutzt bzw. anwendet, können im Eigentum von Partnerunternehmen (Unternehmen, mit denen die GBTEC eine vertragliche Partnerschaft eingegangen ist) stehen (Fremdsoftware) und werden entweder von GBTEC oder von diesen Partnerunternehmen bereitgestellt (Fremdlizenzgeber). Sofern eine Bereitstellung vom Partnerunternehmen vorliegt und der Kunde diesen Fremdservice nutzen möchte, wird er vor einer solchen Nutzung dazu aufgefordert, die Nutzungsbedingungen des Fremdservice zu bestätigen. GBTEC stellt sicher, dass das Datenschutzniveau zwischen diesen Unternehmen mindestens dieser Vereinbarung zwischen Kunde und GBTEC entspricht und alle gesetzlichen und vertraglichen Pflichten beachtet werden.

3. Technische Voraussetzungen (Systemvoraussetzungen)

- 3.1 Die technischen Voraussetzungen sind über die Website von GBTEC einsehbar oder werden anderweitig von GBTEC zur Verfügung gestellt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, vor Vertragsschluss von den technischen Voraussetzungen Kenntnis zu nehmen. Mit der Nutzung des Service bestätigt der Kunde, dass er die technischen Voraussetzungen gelesen und verstanden hat.
- 3.2 Für die Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit der erforderlichen Hard- und/ oder Software auf Seiten des Kunden ist GBTEC nicht verantwortlich.

4. Nutzungsrechte an der Software

- 4.1 Die Produkte der GBTEC sind urheberrechtlich geschützt. GBTEC räumt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht ein, die von ihr zur Verfügung gestellte Benutzeroberfläche des Services zur Anzeige auf dem Bildschirm in den

- Arbeitsspeicher der vertragsgemäß hierfür verwendeten Endgeräte zu laden, auszuführen und die dabei entstehenden Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche vorzunehmen sowie den Service für die vertragsgemäßen Zwecke gemäß der Produktbeschreibung zu nutzen. Ein darüber hinaus gehendes Recht wird dem Kunden nicht eingeräumt.
- 4.2 Der Kunde ist berechtigt, den Service selbst oder durch die in Ziff. 2.4 genannten Personen zu nutzen, sofern diese durch ihn als berechtigte Nutzer unter Angabe der jeweils zugehörigen E-Mail-Adressen registriert sind. Auf Wunsch des Kunden können im Laufe des Vertragsverhältnisses weitere Nutzer zugeschaltet, andere deaktiviert oder ausgetauscht oder der Funktionsumfang erweitert werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart wird (**Ziff. 8.1 ist zu beachten**). Lizenznehmer gegenüber GBTEC ist ausschließlich der Kunde.
- 4.3 Der Kunde ist nicht befugt, den Service über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen, die nicht als berechtigte Nutzer registriert sind.
- 4.4 Es ist dem Kunden nicht gestattet, den Service oder Teile davon zu vervielfältigen oder zu veräußern.
- 4.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an dem Service vorzunehmen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, deren Funktionalität im Wege des sog. Reverse Engineering zu untersuchen oder zu dekompileieren, sie in ihre Bestandteile zu zerlegen und/oder als Grundlage für die Erstellung eigener Softwareprogramme zu verwenden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zur Beseitigung von Fehlern erforderlich sind, wenn GBTEC mit der Beseitigung des Fehlers in Verzug ist, die Beseitigung des Fehlers verweigert oder wegen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht durchführen kann.
- 4.6 Sofern GBTEC während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf den Service vornimmt und diese dem Kunden freiwillig oder aufgrund einer zusätzlichen vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung stellt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese Anwendungen. Verletzt der Kunde oben genannte Regelungen aus von ihm zu vertretenden Gründen, ist GBTEC berechtigt, den Zugriff des Kunden auf den Service zu sperren

bzw. den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, sofern der Kunde die Verletzungshandlung auch eine Woche nach vorheriger schriftlicher Abmahnung durch GBTEC weiterhin begeht.

- 4.7 Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung des Service durch Dritte (d.h. nicht gem. Ziff. 2.4 Berechtigte) schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des 3-fachen monatlichen Nutzungs- und Serviceentgelts pro berechtigtem Nutzer nach Ziff. 8 (Vergütung) zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten; in diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

5. Rechte am geistigen Eigentum

- 5.1 Alle Urheberrechte, Patentrechte, Firmenrechte, Markenrechte und anderen gewerblichen Schutzrechte und Rechte am geistigen Eigentum sowie alle gleichartigen Rechte zum Schutz von Informationen, die sich auf den Service der GBTEC beziehen, sind und bleiben jederzeit ausschließliches Eigentum von GBTEC. Keine Regelung in einem Angebot, einer Bestellung und/oder einem Vertrag (einschließlich dieser besonderen Nutzungsbedingungen) darf so verstanden werden, dass sie zu einem vollständigen oder teilweisen Übergang dieser Rechte an den Kunden führt, noch wird ein solcher Übergang beabsichtigt oder kann als solcher verstanden werden.
- 5.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, eine Kennzeichnung in Bezug auf Rechte am geistigen Eigentum auf dem Service zu ändern, zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, eine Marke, einen Handelsnamen, ein Logo oder einen Domainnamen von GBTEC oder einen ähnlichen, damit verwechselbaren Namen registrieren zu lassen.

6. Kundendaten und -Inhalte / Freistellung von Ansprüchen

Dritter

- 6.1 Um vom Kunden gemeldete Fehler oder Fehlverhalten der Software beheben zu können, benötigt GBTEC in einigen Fällen die Datensätze des Kunden, bei deren Verwendung der Fehler bzw. das Fehlverhalten der Software aufgetreten ist, um mit diesen Datensätzen z.B. den Fehler zu rekonstruieren oder Testläufe

- durchzuführen. Der Kunde stimmt daher einer Verwendung seiner Datensätze in diesem Rahmen zu.
- 6.2 Mit der Nutzung des Service bestätigt der Kunde, dass er die Rechte zur Einräumung dieses Nutzungsrechts an GBTEC besitzt. Der Kunde behält sämtliche Rechte und Eigentumsrechte an seinem Inhalt. GBTEC beansprucht keine Eigentumsrechte an solchen Inhalten.
- 6.3 Für den Fall, dass ein Nutzer Funktionen des Service nutzt, um Daten aus dem Service anderen Nutzern desselben Tennants (z.B. über den „Share-Button“) oder Dritten (z.B. über die E-Mail-Funktion oder angebundene Drittsysteme) zur Verfügung zu stellen, ist der Kunde für diese Weitergabe der Daten rechtlich selbst verantwortlich.
- 6.4 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber GBTEC, keine strafbaren oder sonst absolut oder im Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte und Daten einzustellen und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit dem Service zu nutzen. Der Kunde bleibt im Hinblick auf personenbezogene Daten verantwortliche Stelle und hat daher stets zu prüfen, ob die Verarbeitung solcher Daten über die Nutzung des Service von entsprechenden Erlaubnistatbeständen getragen ist.
- 6.5 Der Kunde ist für sämtliche von ihm verwendete Inhalte und verarbeiteten Daten sowie die hierfür etwa erforderlichen Rechte allein verantwortlich. GBTEC nimmt von Inhalten des Kunden keine Kenntnis, sie werden ohne Vorabprüfung oder Überwachung seitens GBTEC für den Kunden gespeichert und für diesen zur Verfügung gestellt; eine Prüfung auf Richtigkeit und Rechtmäßigkeit durch GBTEC findet nicht statt.
- 6.6 Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, GBTEC von jeder Haftung und sämtlichen nachgewiesenen und angemessenen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, falls GBTEC von Dritten, auch von Mitarbeitern des Kunden persönlich, infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen wird. GBTEC wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend

gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Kunde GBTEC unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen.

6.7 Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche von GBTEC bleiben unberührt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird GBTEC bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang wie folgt unterstützen:

- 7.1 Der Kunde stellt GBTEC nach Vertragsschluss unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung, die GBTEC benötigt, um dem Kunden den Zugang zur Software einzurichten. Dieser verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangs- und Nutzungsdaten geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an unberechtigte Dritte oder Nutzer weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich von den Parteien vereinbart wurde. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass etwaige Mitarbeiter, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, diese in gleicher Art und Weise zu schützen. Der Kunde wird GBTEC unverzüglich unterrichten, sobald der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten und Kennwörter nicht berechtigten Personen gegenüber bekannt geworden sein könnten.
- 7.2 Die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung seiner Daten obliegt dem Kunden nur insoweit, als es sich dabei um Daten handelt, die nicht auf dem von GBTEC zur Verfügung gestellten Server, sondern lediglich bei den Anwendern auf den Arbeitsplatzsystemen oder über Schnittstellen in Drittsystemen gespeichert sind. Das gilt auch für etwaige von GBTEC im Zuge der Vertragsabwicklung überlassene Unterlagen. Es steht dem Kunden frei, alle Daten zusätzlich mit Hilfe der Export- und Importfunktion selbst zu sichern.
- 7.3 Es obliegt dem Kunden sicherzustellen, dass die für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlichen und von GBTEC zu diesem Zweck vorgegebenen Systemvoraussetzung auf Kundenseite erfüllt sind.

8. Vergütung / Verzug

- 8.1 Für die zu erbringenden Leistungen gemäß Ziffer 1 wird ein Nutzungs- und Serviceentgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach den gewählten Funktionen des Service, der Anzahl der vom Kunden registrierten Nutzer sowie der Dauer der Registrierung dieser Nutzer (Ziff. 4.2 ist zu beachten), den gewählten Komponenten/ Optionen/ Paketen sowie der gewählten Vertragsdauer und wird einzelvertraglich vereinbart.
- Erwirbt der Kunde auf eigenen Wunsch im Laufe des Vertragsverhältnisses weitere Lizenzen (vgl. Ziff. 4.2), tritt die Zahlungspflicht für die Zuschaltung der weiteren Nutzer unmittelbar in Kraft. Veranlasst der Kunde die Deaktivierung von bereits vorhandenen Nutzern (d.h. reduziert er seinen Lizenzumfang), werden die Entgelte innerhalb eines diese Nutzer betreffenden Vertragszeitraums nicht angepasst bzw. reduziert. Die Zahlungspflicht für die Lizenzen dieser Nutzer entfällt erst mit wirksamer Kündigung zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Das jeweils gültige Entgelt für eine Erweiterung des Funktionsumfangs tritt unmittelbar in Kraft; bei einer Reduzierung des Funktionsumfangs werden die Entgelte während des zunächst vereinbarten Leistungszeitraums nicht angepasst. Sofern Monate nur anteilig berechnet werden, wird jeder Kalendertag mit 1/365 des Jahresnutzungs- und -serviceentgeltes berechnet.
- 8.2 Sonstige Leistungen werden von GBTEC zu jeweils von den Parteien zu vereinbarenden Preisen nach Aufwand erbracht.
- 8.3 Vergütungen werden in Euro angegeben und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet. Die Vergütung wird für jedes Vertragsjahr im Voraus abgerechnet und ist entsprechend zu entrichten. Das Nutzungs- und Serviceentgelt wird erstmals mit Abschluss des Vertrags über die Nutzung der Software gegen die Zurverfügungstellung der Zugangsdaten für die Nutzung des bereitgestellten Systems **mit der installierten Standardsoftware und unabhängig von noch durch GBTEC zu erbringenden Customizing- oder anderen Dienstleistungen** fällig. Die Vergütung ist – sofern nicht schriftlich anders vereinbart - **innerhalb von 30 Tagen** nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Nach Ablauf dieser oder einer anderweitig vereinbarten Zahlungsfrist kommen Kunden

mit dem Ausgleich der Rechnung **automatisch in Verzug**. Erfolgt der Ausgleich des gesamten Rechnungsbetrags auch nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Zahlungserinnerung hat GBTEC das Recht, den Zugang des Kunden zu den gespeicherten Inhalten zu unterbrechen, zu beenden oder zu beschränken, sämtliche Dienstleistungen einzustellen und/oder den Account des Kunden zu kündigen (siehe hierzu auch Ziffer 12.4).

- 8.4 Rechnungen und Zahlungserinnerungen werden grundsätzlich in elektronischer Form erstellt.

GBTEC wird die auf der Grundlage von Dauerschuldverhältnissen zu zahlende Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Hard- oder Software sowie Energie, die Nutzung von Rechenzentrumsleistungen, Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von GBTEC die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. GBTEC wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. GBTEC wird den Kunden über Entgeltänderungen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.

9. Rechte im Zusammenhang mit der Erbringung des Service sowie der Datensicherung

- 9.1 Der Kunde räumt GBTEC für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die von GBTEC für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. GBTEC ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist GBTEC ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.
- 9.2 GBTEC weist den Kunden darauf hin, dass während der Bearbeitung und insbesondere im Offlinebetrieb vom Kunden erzeugte oder geänderte Daten nicht seitens GBTEC gesichert werden können. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Speicher des Browsers während dieser Arbeitsphase nicht gelöscht wird. Erst mit dem erfolgreichen Abschluss der Bearbeitung und dem erfolgreichen Bereitstellen über die Software für andere Nutzer (z.B. Einchecken der Daten), werden die so bearbeiteten Daten wieder im Service gespeichert. **HINWEIS: Ein Arbeiten im privaten Modus des Browsers ist bei einigen BIC-Produkten zwar möglich, aber GBTEC AG rät dringend davon ab. Durch das Schließen des Fensters werden alle Daten der Sitzung gelöscht. Durch das Schließen des Browsers kann je nach Einstellung des Unternehmens ebenfalls der Browserspeicher geleert und damit die lokalen Daten verworfen werden.**

10. Geheimhaltung / Datenschutz

Es gelten die zwischen dem Kunden und GBTEC geschlossene Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung i.S.v. Art. 28 III DSGVO sowie ein eventuell geschlossene Geheimhaltungserklärung. Nachrangig kommen die jeweiligen Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GBTEC zur Anwendung.

11. Haftung und Schadensersatz

- 11.1 Sach- und Rechtsmängelhaftung
- 11.1.1 Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben.

Die Funktionalität des Service richtet sich nach der Leistungs- und Produktbeschreibung der jeweiligen Version sowie der Beschreibung in der Benutzerdokumentation. Im Übrigen muss sich der Service für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei einem Service der gleichen Art üblich ist.

- 11.1.2 GBTEC wird den Service in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung des Service an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
- 11.1.3 Der Kunde wird GBTEC bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 11.1.4 Im Übrigen richtet sich die Mängelbeseitigung nach dem Service Level Agreement, das je nach Produktlinie und Betriebsart Anwendung findet.
- 11.1.5 Die Haftung GBTEC's für anfängliche Mängel (§ 536 a BGB) ist ausgeschlossen, soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht.
- 11.2 Haftung im Übrigen
 - 11.2.1 Es gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GBTEC sowie folgende Ziff. 11.2.2.
 - 11.2.2 GBTEC haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus der Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde GBTEC auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

12. Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrags / (außerordentliche) Kündigung / Exit Management

- 12.1 Bei dem vorliegenden SaaS-Vertrag handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, das auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten geschlossen wird, wenn einzelvertraglich nicht eine längere

Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde. Er kann jeweils mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Vertragsjahresende gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende der Mindestvertragslaufzeit. **(GBTEC weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass während der Vertragslaufzeit abgegebene Angebote, soweit sich der dort beschriebene Vertragsgegenstand mit dem bereits beauftragten Rahmen deckt, rein deklaratorischer Natur sind und auf das bestehende Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern keinen Einfluss haben. Entsprechend ist eine erneute Bestellung des bereits beauftragten Vertragsumfangs für das Fortbestehen des Vertrags nicht erforderlich und hat, soweit eine solche erfolgt, ebenfalls rein deklaratorische Wirkung.)** Die Laufzeit beginnt mit Zurverfügungstellung der Zugangsdaten für die Nutzung des bereitgestellten Systems **mit der installierten Standardsoftware.**

12.2 Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist für die kündigende Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien nicht zumutbar ist. Wichtige Gründe sind für GBTEC insbesondere die folgenden Ereignisse:

- Verstoß des Kunden gegen seine vertraglichen Pflichten. Hier insbesondere:
 - o vorsätzliche Angabe des Kunden von falschen Kontaktdaten,
 - o vorsätzliche Angabe des Kunden einer falschen oder ungültigen E-Mail-Adresse,
 - o der Kunde gerät mit der Zahlung der Rechnung für mehr als 30 Tage in Verzug (siehe auch die Ziffer 8.3),
 - o der Kunde überträgt seinen Nutzer-Account an einen Dritten,
 - o der Kunde lässt die Nutzung seines Nutzer-Accounts durch unberechtigte Dritte zu, insbesondere durch nicht benannte Einzelpersonen,

- Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften durch den Kunden.

Sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist er verpflichtet, der GBTEC die vereinbarte Vergütung abzüglich der von GBTEC ersparten Aufwendungen

bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde bzw. geendet hätte.

- 12.3 Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (eingescannte Unterschrift ausreichend) oder der elektronischen Form (zertifikatsbasierte Signatur). Die Einhaltung dieser Form ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung.
- 12.4 Für den Fall, dass der Kunde auch innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Zahlungserinnerung (vgl. Ziff. 8.3) die Rechnung nicht vollständig ausgleicht, kann GBTEC zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalen Schadensersatz in Höhe eines Viertels des bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Nutzungs- und Serviceentgeltes verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 12.5 Nach Beendigung des Vertrags hat GBTEC sämtliche vom Kunden überlassene und sich noch im Besitz von GBTEC befindliche Unterlagen sowie Datenträger, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag stehen, innerhalb von maximal 60 Tagen zu löschen. Sofern der Kunde dies bei Vertragsbeendigung explizit wünscht, wird GBTEC die Löschung in Textform bestätigen. Hierunter fallen sämtliche im Rahmen des Service vom Kunden und dessen Nutzern in den Service eingestellten und gespeicherten sowie die mit dem Service und dessen Nutzung durch den Kunden, dessen Nutzern oder von GBTEC im Auftrag des Kunden generierten, neu erhobenen und gespeicherten Daten. An diesen Daten erwirbt der Kunde sämtliche Rechte, einschließlich Eigentums- und Urheberrechte. Darunter fallen jedoch nicht Daten, die der Kunde oder seine Nutzer in Bereichen des Service gespeichert haben, die Dritten durch den Kunden zugänglich gemacht wurden (vgl. Ziff. 6.3). Der Kunde kann seine Daten über die im Rahmen des Service bereitgestellten Systemfunktionen zur Anzeige in entsprechenden Programmen exportieren. Sofern der Kunde unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Vertrages einen neuen Vertrag zur Nutzung des Service oder der zugrundeliegenden Software eingeht, bietet GBTEC eine Übernahme der Daten im Rahmen des neuen Vertrages an.

12.6 Soweit keine Aufbewahrungspflichten oder -rechte bestehen, hat GBTEC die bei ihr vom Kunden gespeicherten Daten zu löschen. Im Rahmen eines kundenfreundlichen Exit Managements werden nach Beendigung des Vertrages die vom Kunden in der Cloud abgelegten Daten seitens GBTEC für einen Zeitraum von einem (1) Monat nach Beendigung des Vertrages weiterhin gespeichert und dem Kunden zum Download zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt nach Ablauf der Nutzung der kostenlosen Testversion). Danach werden alle Daten unwiderruflich gelöscht. Ein Zugriff ist dann nicht mehr möglich.

13. Übertragung der Rechte und Pflichten

Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vertragspartners in Textform zulässig. GBTEC ist berechtigt, mit ihr gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen sowie das vertraglich vereinbarte Rechenzentrum mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Die GBTEC behält sich das Recht vor, den Inhalt dieser Nutzungsbedingungen sowie die Leistungs- und Produktbeschreibung jederzeit einseitig zu ändern, sofern die Änderung auf sachlichen Gründen beruht und für den Kunden zumutbar ist bzw. wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Kunden ist. Begründete Anlässe für Änderungen sowohl der Leistungs- und Produktbeschreibung als auch dieser Nutzungsbedingungen können sein:
- neue gesetzliche oder behördliche Vorgaben,
 - Vorgaben eines an die GBTEC gerichteten Gerichtsurteils,
 - veränderte aktuelle Verfügbarkeit von verwendeten und vorausgesetzten Technologien,
 - Einführung von neuen, zusätzlichen Dienstleistungen oder von Diensten/Services/ Software, die einer Leistungsbeschreibung in den AGB bedürfen, es sei denn, das bisherige Nutzungsverhältnis wird dadurch nachteilig verändert,
 - Notwendige Änderungen, um bestehende Sicherheitslücken zu schließen,
 - Anpassungen, die dem technischen Fortschritt dienen bzw. technisch und

prozessual notwendig sind, es sei denn, sie haben wesentliche Auswirkungen für den Kunden.

Über die Änderung wird GBTEC den Kunden spätestens vier (4) Wochen vor Inkrafttreten der Änderung in Textform per E-Mail informieren. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt und die neuen Vertragsbedingungen bzw. neuen Leistungs- und Produktbeschreibungen werden in das Vertragsverhältnis einbezogen, sofern der Kunde nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung per E-Mail oder schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, gelten für ihn weiterhin die bisherigen vertraglichen Regelungen. GBTEC wird dem Kunden im Rahmen der Mitteilung über die geänderte Fassung die oben erwähnte angemessene Reaktionsfrist setzen und auf die Folgen einer fehlenden Reaktion hinweisen.

Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit der für eine ordentliche Kündigung geltenden Frist per E-Mail oder schriftlich zu kündigen.

- 14.2 Auf das vorliegende Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausgenommen ist das UN-Kaufrechtsabkommen – CISG.
- 14.3 Die Parteien werden im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines Gerichtsverfahrens (Klage) eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen. Kommt eine Einigung vor der Schlichtungsstelle nicht zustande, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Als Gerichtsstand wird für diesen Fall – sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – Bochum vereinbart. GBTEC ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
- 14.4 Diese Vereinbarung und ihre Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform

(eingescannte Unterschrift ausreichend) oder einer zertifikatbasierten elektronischen Signatur, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

- 14.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.
- 14.6 Diese Vereinbarung enthält alle Abmachungen zwischen den Vertragsparteien und ersetzt alle anderen vorherigen oder gleichzeitigen Mitteilungen, Verhandlungen, Diskussionen, Abmachungen, Regelungen oder Vereinbarungen, die mündlich, in Textform oder schriftlich zwischen den Parteien in Bezug zu den relevanten Produkten und Dienstleistungen getroffen wurden.

GBTEC Group